

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 8. JULI 1981
Zl. 351 Ko. - Aussch.

der Abgeordneten Reiter, Binder, Romeder, Fux, Diettrich, Gruber, Rabl, Wedl, Prof. Wallner, Deusch, Amon, Fürst, Rupp, Haufek, Trabitsch, Lechner, Wittig und Zipmer

betreffend die Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

Die in gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und der SPÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die am 26. Juni 1981 abgehalten wurden.

Artikel I

Ziffer 1:

Durch die Aufnahme der §§ 38 und 40 erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes als auch an die für die Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geltenden analogen Bestimmungen.

Ziffer 2:

Hiermit erfolgt eine neue Definition der Zulagen auf Grund der mit gleicher Wirksamkeit geänderten Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindebeamtenehaltsordnung.

Ziffer 3 und 4:

Hier werden die neuen Entgeltansätze in Angleichung an die 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle des Bundes auf Grund der Vereinbarung zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten festgelegt.

Ziffer 5:

Die Änderung des § 21 ist auf Grund der mit gleicher Wirksamkeit geänderten Bestimmung des § 21 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 erforderlich.

Ziffer 6:

Der § 22, der die Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge regelte, kann auf Grund der Neuregelung der Entgeltansätze, entfallen. Hier erfolgt eine Angleichung an die 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Artikel II

Mit dieser Bestimmung erfolgt durch die Neuschaffung der Entlohnungsstufe 21 eine Angleichung an die 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Die Neuberechnung der Dienstzulage unter Berücksichtigung der 21. Entlohnungsstufe würde gegenüber den Bestimmungen vor dem 1. Juli 1981 eine Schlechterstellung bedeuten.

Die Entgeltansätze für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 entsprechen den Entgeltansätzen der 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Artikel III

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Juli 1981 in Kraft. Auch die Besoldungsreform des Bundes wird mit diesem Tag wirksam.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Entwurf über die Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem Kommunalausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.